Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5483**

17. Wahlperiode 12. 04. 2011

Antrag

der Fraktion der SPD

Evaluierung befristeter Sicherheitsgesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz (TBG) vom 9. Januar 2002 geänderten Vorschriften und die durch das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz (TBEG) vom 5. Januar 2007 selbst geänderten Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), des MAD-Gesetzes (MADG), des BND-Gesetzes (BNDG), des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG), des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 und des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) alsbald zu evaluieren.

Die Evaluierung ist unter Einbeziehung wissenschaftlichen Sachverstandes vorzunehmen.

Die Einbeziehung des wissenschaftlichen Sachverstandes erfolgt im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag.

Die Evaluierung hat insbesondere die Häufigkeit und die Auswirkungen der mit den neuen Eingriffsbefugnissen verbundenen Grundrechtseingriffe zu untersuchen und in Beziehung zu setzen zu der empirisch zu belegenden Wirksamkeit der neuen Befugnisse bei der Terrorismusbekämpfung.

Der Evaluierungsbericht wird dem Deutschen Bundestag bis zum 30. September 2011 vorgelegt.

Berlin, den 12. April 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

Die Geltung der durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz (TBG) vom 9. Januar 2002 geänderten Vorschriften und die durch das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz (TBEG) vom 5. Januar 2007 selbst geänderten Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), des MAD-Gesetzes (MADG), des BND-Gesetzes (BNDG), des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG), des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 und des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) ist auf fünf Jahre bis zum 9. Januar 2012 befristet worden.

Es handelt sich um folgende neue Eingriffsbefugnisse:

– Auskunftsrechte gegenüber Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen über Konten, Konteninhaber, Geldbewegungen und Geldanlagen (§ 8 Absatz 5 a. F. BVerfSchG; § 2 Absatz 1a a. F. BNDG),

– Auskunftsrechte gegenüber Postdienstleistern über Namen, Anschriften, Postfächer und sonstige Umstände des Postverkehrs (§ 8 Absatz 6 a. F. BVerfSchG),

– Auskunftsrechte gegenüber Luftfahrtunternehmen über Namen, Anschriften und Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstige Umstände des Luftverkehrs (§ 8 Absatz 7 a. F. BVerfSchG),

– Auskunftsrechte gegenüber Telekommunikationsdienstleistern und Teledienstleistern über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstenutzungsdaten (§ 8 Absatz 8 a. F. BVerfSchG; § 10 Absatz 3 a. F. MADG; § 8 Absatz 3a a. F. BNDG),

– Einsatz technischer Mittel (sog. IMSI-Catcher) zur Ermittlung der Identität und des Standorts aktiv geschalteter Mobiltelefone (§ 9 Absatz 4 BVerfSchG).

Nach Artikel 11 TBEG ist die Anwendung der vorstehenden Vorschriften zu evaluieren.

Der Deutsche Bundestag kann seiner Verantwortung im weiteren Umgang mit diesen Gesetzen, mit denen erhebliche Grundrechtseingriffe verbunden sein können, nur dann gerecht werden, wenn ihm die Ergebnisse einer sachgerechten und qualifizierten Evaluierung rechtzeitig zugehen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333